

Satzung Maschinchen Bunttes e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Maschinchen Bunttes e. V.

Er hat seinen Sitz in Witten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Nachwuchses gleich welchen Alters, sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung und/oder Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen. Künstlern soll unabhängig von ihrer Herkunft die Gelegenheit gegeben werden, ihre Werke einer Öffentlichkeit zu präsentieren. Dies kann geschehen etwa durch Ausstellungen, Lesungen, Aufführungen oder Konzerte. Durch die Präsenz dieser Kunst im öffentlichen Raum soll den Rezipienten die Chance gegeben werden, sich niederschwellig mit verschiedenen kulturellen Perspektiven auseinander zu setzen, sie zu tolerieren, mit den Künstlern ins Gespräch zu kommen und so ein über den lokalen und nationalen Raum hinaus gehendes Verständnis für ihre Mitmenschen zu entwickeln. Zugleich sollen sie die Gelegenheit haben, sich zusammenzufinden, auszutauschen und so eine lokale Gemeinschaft unabhängig von der individuellen Herkunft und in gegenseitigem Verständnis zu etablieren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Anlässlich einer Änderung der Satzung kann der Austritt innerhalb eines Monats nach der für diese Änderung verantwortlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4.1 Aktive Mitglieder

Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen oder juristischen Person beantragt werden, die von mindestens zwei aktiven Mitgliedern vorgeschlagen wird. Über die Annahme oder Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der

Vorstand. Aktive Mitglieder müssen im Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtliche Tätigkeiten leisten.

Für aktive Mitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4.2 Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen oder juristischen Person beantragt werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Der Mindestjahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30 Euro (15 Euro für Schüler, Studenten oder Arbeitssuchende mit Nachweis), kann aber individuell auch höher festgesetzt werden.

Fördermitglieder haben keine Mitbestimmungsmöglichkeiten. Sie können aber Aufgaben übernehmen, Ideen und Kritik einbringen, um den Verein weiterzuentwickeln.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand lädt auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Sie fasst alle Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB ist

Heike Becking und Reinald Assheuer, Parkweg 10a, 58452 Witten. Die allgemeine Vertretungsbefugnis lautet: Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sie sind berechtigt, Insichgeschäfte im Sinne des § 181 BGB vorzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Witten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Ende)